

**Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Deutsche Börse AG  
und der Geschäftsführung der Deutsche Börse IT Holding GmbH  
über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen  
der Deutsche Börse AG und der Deutsche Börse IT Holding GmbH**

Wir, der Vorstand der Deutsche Börse AG und die Geschäftsführung der Deutsche Börse IT Holding GmbH, erstatten gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Deutsche Börse IT Holding GmbH:

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG (im folgenden DBAG genannt) und der Deutsche Börse IT Holding GmbH (im folgenden DBIT Holding genannt) ist am 20. Februar 2004 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der DBAG als auch der Gesellschafterversammlung der DBIT Holding sowie der Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht am Sitz der DBIT Holding. Die Gesellschafterversammlung der DBIT Holding hat dem Abschluss des Vertrages bereits am 23. Februar 2004 zugestimmt, die Zustimmung der Hauptversammlung der DBAG sowie die Eintragung im Handelsregister steht noch aus. Außerdem ist die Zustimmung des Aufsichtsrats der DBAG erforderlich. Diese wird voraussichtlich in der Sitzung des Aufsichtsrats am 29. März 2004 erteilt werden.

Eine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages nach § 293b AktG ist nicht erforderlich, da sich alle Anteile der DBIT Holding in der Hand der DBAG befinden.

In dem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet sich die DBIT Holding, ihren ganzen Gewinn an die DBAG abzuführen, so dass bei der DBIT Holding kein eigener Bilanzgewinn entsteht. Das Stammkapital der DBIT Holding darf in keinem Fall ganz oder teilweise ausgekehrt werden. Die DBIT Holding kann nur mit Zustimmung der DBAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in freie Rücklagen einstellen. Die DBAG verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gewinn und Verlust der DBIT Holding sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Vorschriften der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG sind zu beachten.

Die DBAG ist verpflichtet, jeden jedoch bei der DBIT Holding während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die DBAG und die DBIT Holding haben sich verpflichtet, nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen.

Die DBAG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DBIT Holding einzusehen. Die DBIT ist verpflichtet, der DBAG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der DBIT zu erteilen.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der DBIT Holding wirksam. Von den Vertragsparteien wurde eine Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres 2004 der DBIT Holding, dass heißt auf den 1. Januar 2004, vereinbart. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er ist bis zum 31. Dezember 2008 nicht kündbar und kann erstmals zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht auf diesen Zeitpunkt gekündigt, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DBIT Holding gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer körper- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragsparteien ist der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen worden. Die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer darüber hinaus erforderliche finanzielle Eingliederung der DBIT Holding in den Gewerbebetrieb der DBAG ergibt sich daraus, dass die DBIT Holding eine 100%ige Tochtergesellschaft der DBAG ist.

Ein Beherrschungsvertrag wurde zwischen den Vertragsparteien nicht abgeschlossen; dieser ist für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen oder gewerbsteuerlichen Organschaft nicht mehr erforderlich.

Die vereinbarte Rückwirkung des Vertrages auf den Beginn des Geschäftsjahres 2004 der DBIT Holding ist zulässig und wird steuerlich anerkannt, wenn der Ergebnisabführungsvertrag im Jahr 2004 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird (§ 14 KStG).

Der Vertrag dient der Begründung der steuerlichen Organschaft für die Körperschaft- und Gewerbesteuer zwischen der DBAG und der DBIT Holding. Dadurch soll der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Unternehmen innerhalb der Gruppe Deutsche Börse Rechnung getragen werden. Die Jahresergebnisse der DBIT Holding werden als Folge der Organschaft in den Organkreis der DBAG einbezogen.

Die DBIT Holding ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der DBAG. Eine Pflicht zur Ausgleichszahlung oder zur Abgabe eines Abfindungsangebotes an außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG ist daher nicht erforderlich.

Die Tätigkeit der DBIT Holding entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Unternehmensgegenstand, nämlich dem Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung, des Vertriebs, der Implementierung und des Betriebs von Anwendungen zur elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Planung, Aufbau und Organisation von elektronischen Marktinfrastrukturen für Dritte sowie entsprechender Beratungsdienstleistungen tätig sind. Die DBIT Holding hält neben der 100%igen Beteiligung an der Xlaunch AG eine 100%ige Beteiligung an der entory AG. Es ist beabsichtigt, noch im Jahr 2004 auch einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DBIT Holding und der entory AG abzuschließen. Die DBIT Holding verfügt über ein Stammkapital von Euro 1.000.000,00. Der Verlust der DBIT Holding wird sich im Geschäftsjahr 2003 auf etwa Euro 10.007.000,00 belaufen. Für das laufende Geschäftsjahr 2004 wird bei der DBIT Holding mit einem ausgeglichenen, leicht positiven Ergebnis gerechnet, wobei aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes, in dem die entory AG agiert, auch Verluste nicht ganz auszuschließen sind. Dieses Ergebnis berücksichtigt bereits den geplanten Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DBIT Holding und der entory AG.

Frankfurt am Main, den 24. Februar 2004

Vorstand der Deutsche Börse AG



Dr. Werner G. Seifert  
Vorsitzender des Vorstands



André Roolants  
Stellvertretender Vorsitzender



Rudolf Ferscha



Dr. Matthias Ganz



Mathias Hlubek



Dr.-Ing. Michael Kuhn

Geschäftsführung der Deutsche Börse IT  
Holding GmbH

Holding GmbH



Frank Gerstenschläger



Mathias Hlubek



Dr.-Ing. Michael Kuhn



Dr. Martin Reck